

bios verloren oder vernichtet, so lösen sich alle Verhältnisse, die auf derselben beruhen, auf, und Jeder weiß nach Ablauf der kurzen Verjährungsfrist, daß er außer Anspruch ist. Ist aber das verlorene Papier von Jemandem gefunden worden, der ein Falsum damit begangen, ein falsches Giro darauf gesetzt, oder ein Giro in bianco rechtswidrig auf sich ausgefüllt hat, so helfen wiederum die geordneten Maaßregeln gar nichts, und die darauf verwendete Zeit, Mühe und Geldausgabe ist verloren. Deshalb empfiehlt man der Kammer fortwährend, dem auf Seite 252 des Hauptberichts ausgesprochenen Vorschlage ihre Genehmigung zu ertheilen.

Königl. Commissar D. Einert: Es ist schon bei der Verhandlung der zweiten Kammer Seiten der Regierung erklärt worden, mit welcher großen Bedenken man die Beilage sub luna aufgenommen hätte, da allerdings davon für den Wechselverkehr und die Zustände des sächsischen Wechselgeschäftes große Befürchtungen abhängen. In wie fern die hohe Kammer dergleichen Gesetzgebungen, wie die sub D selbst bedenklich erachten möchte, so wird ihr die Regierung nur beipslichten; allein daß an die Stelle desjenigen, was hier vorgeschlagen worden ist, etwas Anderes gegeben werden sollte, muß ebenfalls von der Regierung abgelehnt werden. Was die Proprewechsel betrifft, so muß hier unterschieden werden, ob es solche sind, welche nach dem 14. Capitel den Gebrauch des wahren Wechsels zulassen; sind es solche, so läßt sich dasselbe Bedenken gegen sie, wie gegen die Tratten aufstellen, und da stehen die ganzen Bedenken der Deputation als maaßgebend da. Sind aber solche trockne Wechsel gemeint, die den Gebrauch als wahre Wechsel nicht gestatten, dann gehören sie nicht in die Wechselordnung, sondern sie gehören dem Civilrechte an, weil bei ihnen nicht das gilt, was bei den wahren Wechseln gilt, und sie nach §. 6 von der jetzt vorliegenden Legislation nicht berührt werden.

Referent Domherr D. Günther: Ich muß dem freilich in den allermeisten Punkten vollkommen beipslichten; denn ich glaube, daß ein Gesetz, wodurch das vollständig erreicht würde, was man durch den jenseitigen Antrag, der diese Beilage sub luna hervorgerufen hat, erreichen will, gänzlich unmöglich ist. In wie weit dies bei den Proprewechseln auf gewisse Weise zu erreichen sei, darüber will ich mich gegenwärtig nicht verbreiten. Wenigstens ist es hier eher möglich, als in Bezug auf die Tratten. Um so mehr muß das Deputationsgutachten der Kammer zur Annahme anempfohlen werden; denn im schlimmsten Falle wird doch wenigstens von der hohen Staatsregierung ein Decret gegeben werden, worin sie erklären wird, aus welchen Gründen sie auf eine anderweite Vorlage nicht eingehen könne. Ich muß aufrichtig sagen, daß ich glaube, wir werden nicht viel verlieren, wenn die Staatsregierung erklärt, daß sie statt der Beilage sub D gar keine geben werde.

Präsident v. Carlwiz: Wenn ich die Frage auf das Deputationsgutachten zu stellen habe, so darf ich voraussetzen, daß, wenn das Deputationsgutachten von der Kammer abgelehnt

wird, darin ein Auftrag für die Deputation liege, einen Nachbericht zu geben, der zum Gegenstande die Prüfung der einzelnen Paragraphen haben würde. Das Deputationsgutachten empfiehlt im Hauptberichte: „Auch die Beilage sub luna abzulehnen und die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die Materie von den verlorne Wechseln noch einmal in Erwägung zu ziehen, namentlich den Punkt zu prüfen, ob nicht die Bestimmungen über verlorne Tratten ganz überflüssig sein möchten und es vielmehr genüge, wenn nur wegen verlornen Proprewechsel das Nöthige angeordnet werde, — auch, dafern sie sich von der Richtigkeit der hierüber eben geäußerten Ansichten überzeugen sollte, einen andern in diesem Sinne abgefaßten Entwurf vorzulegen.“ Und ich frage also: ob die Kammer hierin dem Deputationsgutachten beitrifft? — Wird gegen eine Stimme bejaht.

Präsident v. Carlwiz: Somit wäre der Gegenstand, der uns seit einigen Tagen beschäftigt hat, bis auf die letzte Frage mit Namensaufruf beendigt. Die zu stellende Frage gedenke ich nun so zu fassen: ob die Kammer den Entwurf der Wechselordnung mit Ausschluß der Beilagen sub sole et luna unter den beschlossenen Modificationen und mit den gestellten Anträgen annehme?

Der Regierungcommissar D. Einert verläßt den Saal, und auf die Wiederholung jener Frage antworten Alle mit Ja, nämlich:

Vizepräsident v. Friesen, Secretair v. Biedermann, Secretair Ritterstädt, v. Kostik, Graf zur Lippe, v. Eriegern, Domherr D. Günther, D. v. Ammon, Decan Dittrich, D. Großmann, v. Schönberg-Sibran, v. Rinowiz, D. Mirus, v. Welck, v. Thielau, v. Zedtwiz, v. Schönfels, v. Polenz, D. Gross, v. Posern, Bürgermeister Hübler, Graf Hohenthal-Püchau, Bürgermeister Wehner, Bürgermeister Gottschald, Meinhold, v. Messch, v. Miltiz, Bürgermeister Bernhardt, Bürgermeister Starke, v. Schönberg-Purschenstein, v. Lüttichau, v. Partisch, v. Erdmannsdorf und Präsident v. Carlwiz.

Dieses Ergebnis der Abstimmung wird dem wieder eingetretenen Regierungcommissar D. Einert durch den Präsidenten bekannt gemacht und hierauf zu dem zweiten Gegenstande der Tagesordnung übergegangen.

Referent v. Schönfels: Der Bericht der vierten Deputation, wegen angeblicher widerrechtlich erfolgter Aushebung des Johann Friedrich Wilhelm Herziger's zur Armee, lautet:

(Staatsminister v. Kostik-Wallwiz tritt ein.)

Der Beschwerdeführer Herziger sagt in seiner Eingabe Folgendes: Er erlaube sich eine Beschwerde der hohen Ständeversammlung des Königreichs Sachsen vorzutragen über seine ungesetzlich erfolgte Aushebung zum Militair und über das Königl. Ministerium des Kriegs, welches auf sein diesfalliges Gesuch, irgend entsprechende Verfügung zu treffen, sich für überhoben geachtet habe.

Bereits am 18. December 1829 habe er, nach Inhalt des